

Hingeschaut

Das 3. Waffenrechts-Änderungsgesetz im Überblick

Drei Ziele im Visier

Hans Jürgen Marker

14. Zu guter Letzt wurden, wie bei jeder größeren Änderung des Waffengesetzes, umfangreiche Übergangsregelungen eingestellt. Die bisherigen Bestimmungen in den Absätzen 1 – 12 des § 58 bleiben unverändert. Hinzu kommen die neuen Absätze 13 bis 21.

-Abs. 13: gilt für bestimmte Verschlüsse und Gehäuse, die bereits besessen werden. Hierfür ist bis zum 1.2.2021 eine Erlaubnis einzuholen. Andernfalls ist das Teil bei der zuständigen Behörde, einer Polizeidienststelle oder einem Berechtigten (z.B. Verkauf) zu überlassen.

-Abs. 14: gleiches gilt für die in Abs. 13 genannten Teile, die folgenden verbotenen Waffen zugehören: Vollautomaten, Pumpguns, vorgetäuschte Waffen, Wildererwaffen und mehrschüssige Kurzwaffen für Zentralmunition mit Baujahr >1.1.1970 im Kaliber <6,3 mm mit Zünd- und Treibladung.

-Abs. 15: gleiches gilt für (künftig) erlaubnispflichtige Salutwaffen. Auch hier ist bis zum 1.2.2021 eine Erlaubnis einzuholen. Alternativ sind die Salutwaffen der Behörde, Polizei oder einem Berechtigten zu übergeben.

-Abs. 16: gleiches gilt für die verbotenen Salutwaffen (Vollautomaten).

-Abs. 17: Für die Besitzer der unter 11. genannten Magazinen, gelten zwei unterschiedliche Regelungen:

a) befindet sich ein solches Magazin am 13.6.2017 im Besitz einer Person (Erwerb vor dem 13.6.2017), so darf sie dieses behalten, wenn der Besitz bis zum 1.2.2021 der zuständigen Waffenbehörde angezeigt wird. Alternativ kann das Magazin auch einem Berechtigten, der Behörde oder der Polizei überlassen werden.

b) befindet sich ein solches Magazin am 13.6.2017 (Erwerb ab 13.6.2017 bis 18.2.2020) im Besitz einer Person, ist beim BKA eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen oder das Magazin einem Berechtigten, der Behörde oder der Polizei zu überlassen.

-Abs. 18: Besaß eine Person am 13.6.2017 eine halbautomatische Kurzwaffe mit Zentralzündung und einem eingebauten Magazin mit einer Kapazität von >20 Patronen oder eine halbautomatische Langwaffe mit Zentralzündung und einem eingebauten Magazin mit einer Kapazität von >10 Patronen und sind beide Waffen in einer WBK eingetragen, dürfen diese behalten werden.

Ist der Besitz einer solchen Waffe am oder nach dem 13.6.2017 begründet worden, ist die Waffe bis spätestens 1.2.2021 der Behörde, Polizei oder einem Berechtigten zu überlassen.

-Abs. 19: betrifft gewerbsmäßige Waffenhersteller.

-Abs. 20: Hat jemand am 20.2.2020 ein Pfeilabschussgerät besessen, muss er bis spätestens 1.2.2021 eine Erlaubnis dafür beantragen oder das Gerät der Behörde, Polizei oder einem Berechtigten überlassen.

-Abs.21: betrifft gewerbliche Waffenhersteller und -händler.